



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

2/53/253 ME
1 von 4
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.504/19-II/2/89

An den
Präsidenten des Nationalrates

W I E N

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

LUKAS

2267

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z!	77-Ge 98
Datum:	6. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 Bpt

Ihre GZ/vom

St. Hajek

Betrifft: Stellenplan - Allgemeine Angelegenheiten; BM für Arbeit und Soziales - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt beeindruckt seine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betreffend ein Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage (25-fach)

31. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.504/19-II/2/89

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

W I E N

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	GZ 30.100/87-V/1/89 vom 7. September 1989

Betrifft: Stellenplan - Allgemeine Angelegenheiten; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, bestehen seitens des Bundeskanzleramtes, Sektion II, Bedenken.

Den im Vorblatt betreffend die zu erwartenden Kosten getätigten Feststellungen kann nicht gefolgt werden.

§ 2 des Gesetzesentwurfs regelt Leistungszusagen als Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber bzw. von Anspruchsberechtigten nach ehemaligen Arbeitnehmern.

Diese Leistungszusagen setzen voraus, daß diese Leistungen aus einem Dienstverhältnis heraus begründet werden.

- 2 -

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung der Lohnsteuer (Einkommenssteuergesetz 1988) besteht aber für Steuerpflichtige, die Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis beziehen, oder deren Einkommen sich aus einem früheren Arbeitsverhältnis herleiten, die Verpflichtung, die Steuerleistung im Wege des direkten Abzuges unter Nachweis der steuerlichen Voraussetzungen aufgrund einer oder mehrerer Lohnsteuerkarten, zu erbringen.

Daraus folgert, daß für Leistungen aus dem Betriebspensionsgesetz nach der derzeit geltenden Rechtslage jedenfalls eine zusätzliche Lohnsteuerkarte zu führen ist. Die Führung einer erforderlichen weiteren Lohnsteuerkarte bewirkt aber, daß der bisher vom Dienstgeber durchzuführende Jahresausgleich zu einem amtswegigen Jahresausgleich wird und dieser vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Dienstnehmers oder ehemaligen Dienstnehmers durchzuführen ist.

Aufgrund der derzeit schon gegebenen weitgehenden Kapazitätsauslastung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis ist zu befürchten, daß die aus diesem Gesetzesvollzug zu erwartende zusätzliche Belastung der Lohnsteuerstellen (vermehrter amtswegiger Jahresausgleich) zu Wünschen nach Personalvermehrung in der Finanzverwaltung führen wird.

Da keine, für eine Personalbedarfsskalkulation relevanten Daten in den Erläuterungen enthalten sind, kann dieser durchaus mögliche Personalmehrbedarf nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden.

Die im § 3 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Vertragsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde über Pensionskassen (d.i. das BM für Finanzen, Zentralleitung) für Betriebe, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, stellt eine weitere personelle Belastung des Planstellenbereiches "5000 Zentralleitung" dar, der offenbar beim Entwurf des Pensionskassengesetzes in der

- 3 -

Personalbedarfsermittlung des BM für Finanzen keine Berücksichtigung gefunden hat, obwohl auch von diesem Ressort im Fall des Pensionskassengesetzes nur von Schätzgrößen und keinen objektivierten Meßgrößen ausgegangen wurde.

Für den Bereich der Planstellenbewirtschaftung kann daher eine Kostenneutralität, wie im Vorblatt der Erläuterungen behauptet, nicht angenommen werden.

31. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

